

Änderung der Grünanlagensatzung

Die Änderungen sind mittels farblicher Unterstreichungen kenntlich gemacht

Geltende Satzung	Änderung der Satzung
<p>§ 4 Allgemeine Verhaltensregeln, Verbote Das Verhalten der Besucher von Grünanlagen ist der Zweckbestimmung unterzuordnen.</p> <p>(1) Die Besucher haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.</p> <p>(2) Wer durch Verunreinigung oder Beschädigung in den Grünanlagen einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen unverzüglich zu beseitigen bzw. im Einvernehmen mit den zuständigen städtischen Dienststellen auf seine Kosten beheben zu lassen.</p> <p>(3) Den Weisungen der Aufsichtspersonen der Stadt und der städtischen Dienststellen ist unverzüglich Folge zu leisten. Das Hausrecht der Inhaber von Gaststätten und der für Veranstaltungen in den Grünanlagen Verantwortlichen bleibt unberührt.</p> <p>(4) Begleitpersonen, die Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren in Erholungsanlagen oder Kinderspielplätze beaufsichtigen, haben Sorge zu tragen, ihre Aufsichtspflicht so zu erfüllen, dass Verstöße gegen die Satzung vermieden werden.</p> <p>(5) Personen in angetrunkenem oder betrunkenem Zustand sowie Personen unter Drogeneinfluss sind vom Besuch der Grünanlagen ausgeschlossen.</p> <p>(6) In den Grünanlagen ist insbesondere untersagt:</p> <p>a) die Beschädigung von Grünanlagen, ihrer Bestandteile und ihrer Einrichtungen, das Entfernen von Pflanzen und Pflanzenteilen, das Entfernen von Bestandteilen jeglicher Art;</p> <p>b) die Verunreinigung von Grünanlagen, z.B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Papier, Papiertaschentüchern, Glas und anderen</p>	<p>§ 4 Allgemeine Verhaltensregeln, Verbote Das Verhalten der Besucher von Grünanlagen ist der Zweckbestimmung unterzuordnen.</p> <p>(1) Die Besucher haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.</p> <p>(2) Wer durch Verunreinigung oder Beschädigung in den Grünanlagen einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen unverzüglich zu beseitigen bzw. im Einvernehmen mit den zuständigen städtischen Dienststellen auf seine Kosten beheben zu lassen.</p> <p>(3) Den Weisungen der Aufsichtspersonen der Stadt und der städtischen Dienststellen ist unverzüglich Folge zu leisten. Das Hausrecht der Inhaber von Gaststätten und der für Veranstaltungen in den Grünanlagen Verantwortlichen bleibt unberührt.</p> <p>(4) Begleitpersonen, die Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren in Erholungsanlagen oder Kinderspielplätze beaufsichtigen, haben Sorge zu tragen, ihre Aufsichtspflicht so zu erfüllen, dass Verstöße gegen die Satzung vermieden werden.</p> <p>(5) Personen in angetrunkenem oder betrunkenem Zustand sowie Personen unter Drogeneinfluss sind vom Besuch der Grünanlagen ausgeschlossen.</p> <p>(6) In den Grünanlagen ist insbesondere untersagt:</p> <p>a) die Beschädigung von Grünanlagen, ihrer Bestandteile und ihrer Einrichtungen, das Entfernen von Pflanzen und Pflanzenteilen, das Entfernen von Bestandteilen jeglicher Art;</p> <p>b) die Verunreinigung von Grünanlagen, z.B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Papier, Papiertaschentüchern, Glas und anderen</p>

Abfallstoffen oder dem Verrichten der Notdurft, ebenso Küchenabfälle, Hausmüll oder Flaschen in die Abfallkörbe zu werfen;

c) sich in den nicht dauernd geöffneten Grünanlagen außerhalb der durch Schilder freigegebenen Zeiten aufzuhalten;

d) Grünanlagen mit Fahrzeugen zu befahren, Fahrzeuge abzustellen oder in Grünanlagen zu wenden; dies gilt nicht für Fahrzeuge des Grünflächenamtes, der Polizei, der Rettungsdienste, der infra fürth gmbH und der Feuerwehr im Einsatz, ferner nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenfahrstühle, sowie motorisierte Krankenfahrstühle, wenn sie keine höhere Geschwindigkeit als 10 km/h entwickeln können;

e) außerhalb der dafür besonders gekennzeichneten Wege und Plätze Fahrrad zu fahren, zu skaten oder Roller zu fahren; dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr;

f) Waren oder Dienste jeglicher Art anzubieten oder Werbung jeglicher Art, insbesondere auch durch Plakatieren an Bäumen zu betreiben, sowie ohne Ausnahmegenehmigung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen;

g) ohne Ausnahmegenehmigung Veranstaltungen abzuhalten sowie Versammlungen, Schaustellungen und Umzüge durchzuführen;

h) zu nächtigen, zu zelten, zu baden, zu reiten und Boot zu fahren;

i) durch Lärm aller Art andere Besucher zu belästigen;

j) sich zum Zweck des Drogen- oder Alkoholkonsums aufzuhalten, insbesondere sich niederzulassen und zu lagern;

k) zu betteln;

l) auf Ruhebänke zu steigen, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Sperren bzw. Einfriedungen zu überklettern oder zu umgehen;

m) Tiere zu jagen, zu fangen oder mutwillig zu stören, insbesondere zu fischen;

n) Tiere, insbesondere Wasservögel, zu füttern;

o) Feuer zu entfachen bzw. Feuerstellen zu errichten;

p) Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen

Abfallstoffen oder dem Verrichten der Notdurft, ebenso Küchenabfälle, Hausmüll oder Flaschen in die Abfallkörbe zu werfen;

c) sich in den nicht dauernd geöffneten Grünanlagen außerhalb der durch Schilder freigegebenen Zeiten aufzuhalten;

d) Grünanlagen mit Fahrzeugen zu befahren, Fahrzeuge abzustellen oder in Grünanlagen zu wenden; dies gilt nicht für Fahrzeuge der Stadt Fürth, der Polizei, der Rettungsdienste, der infra fürth gmbH und der Feuerwehr im Einsatz, ferner nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenfahrstühle, sowie motorisierte Krankenfahrstühle, wenn sie keine höhere Geschwindigkeit als 10 km/h entwickeln können;

e) außerhalb der dafür besonders gekennzeichneten Wege und Plätze Fahrrad zu fahren, zu skaten oder Roller zu fahren; dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr;

f) Waren oder Dienste jeglicher Art anzubieten oder Werbung jeglicher Art, insbesondere auch durch Plakatieren an Bäumen zu betreiben, sowie ohne Ausnahmegenehmigung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen;

g) ohne Ausnahmegenehmigung Veranstaltungen abzuhalten sowie Versammlungen, Schaustellungen und Umzüge durchzuführen;

h) zu nächtigen, zu zelten, zu baden, zu reiten und Boot zu fahren;

i) durch Lärm aller Art andere Besucher zu belästigen;

j) sich zum Zweck des Drogen- oder Alkoholkonsums aufzuhalten, insbesondere sich niederzulassen und zu lagern; auf Grillplätzen ist der Alkoholkonsum erlaubt.

k) zu betteln;

l) auf Ruhebänke zu steigen, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Sperren bzw. Einfriedungen zu überklettern oder zu umgehen;

m) Tiere zu jagen, zu fangen oder mutwillig zu stören, insbesondere zu fischen;

n) Tiere, insbesondere Wasservögel, zu füttern;

o) Feuer zu entfachen bzw. Feuerstellen zu errichten;

p) Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen;

g) auf Kinderspielplätzen zu rauchen

<p>§ 8 Benutzungszeiten</p> <p>(1) Um eine mit dem Umfeld der Grünanlagen verträgliche Nutzung zu erreichen, können für Grünanlagen feste Benutzungszeiten festgelegt werden. Für die nachfolgend aufgeführten Grünanlagen werden daher allgemeine Rahmenzeiten vorgegeben.</p> <p>a) Grillplätze sind in der Zeit von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr zur Benutzung freigegeben.</p> <p>b) Kinderspielplätze sind für Kinder bis 14 Jahren und ihre Aufsichtspflichtigen in der Zeit zwischen 8.00 Uhr und 20.00 Uhr zur Benutzung freigegeben.</p> <p>c) Jugendspielbereiche sind für Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren werktags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr zur Benutzung freigegeben.</p> <p>d) Bolzplätze sind werktags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 20.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr zur Benutzung freigegeben.</p> <p>e) Wintersportflächen stehen in der Zeit von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr für die Nutzung zur Verfügung. Die jahreszeitliche Freigabe von Eislaufflächen erfolgt durch gesonderte Beschilderung.</p> <p>(2) Die oben genannten Nutzungszeiten können nach den örtlichen Verhältnissen im Einzelfall abweichend festgelegt werden. Sie sind dann jeweils den Beschilderungen vor Ort zu entnehmen.</p> <p>(3) Die Benutzung der Grünanlagen außerhalb der festgelegten Benutzungszeiten ist untersagt. Ausnahmen können im Rahmen der Genehmigung einer Veranstaltung erteilt werden; dies gilt auch für die vom Sportamt vergebenen Trainings- und Vereinsspiele auf den Außenflächen an der Bezirkssportanlage ("Jedermannsportplätze" Schießanger) sowie der Humbser-Sportanlage (nördlich der Pegnitz).</p>	<p>§ 8 Benutzungszeiten</p> <p>(1) Um eine mit dem Umfeld der Grünanlagen verträgliche Nutzung zu erreichen, können für Grünanlagen feste Benutzungszeiten festgelegt werden. Für die nachfolgend aufgeführten Grünanlagen werden daher allgemeine Rahmenzeiten vorgegeben.</p> <p>a) Grillplätze sind in der Zeit von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr zur Benutzung freigegeben.</p> <p>b) Kinderspielplätze sind für Kinder bis 14 Jahren und ihre Aufsichtspflichtigen in der Zeit zwischen 8.00 Uhr und 20.00 Uhr zur Benutzung freigegeben.</p> <p>c) Jugendspielbereiche sind für Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren werktags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr zur Benutzung freigegeben.</p> <p>d) Bolzplätze sind werktags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 20.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr zur Benutzung freigegeben.</p> <p>e) Wintersportflächen stehen in der Zeit von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr für die Nutzung zur Verfügung. Die jahreszeitliche Freigabe von Eislaufflächen erfolgt durch gesonderte Beschilderung.</p> <p>(2) Die oben genannten <u>Benutzungszeiten</u> können nach den örtlichen Verhältnissen im Einzelfall abweichend festgelegt werden. Sie sind dann jeweils den Beschilderungen vor Ort zu entnehmen.</p> <p>(3) Die Benutzung der Grünanlagen außerhalb der festgelegten Benutzungszeiten ist untersagt. Ausnahmen können im Rahmen der Genehmigung einer Veranstaltung erteilt werden; dies gilt auch für die vom Sportamt vergebenen Trainings- und Vereinsspiele auf den Außenflächen an der Bezirkssportanlage ("Jedermannsportplätze" Schießanger) sowie der Humbser-Sportanlage (nördlich der Pegnitz).</p>
<p>§ 10 Gemeingebrauch und Sondernutzung</p> <p>(1) Die Widmung des städtischen Grundbesitzes für Zwecke der Allgemeinheit als Grünanlagen (§ 1 dieser Satzung) erstreckt sich nur auf den</p>	<p>§ 10 Gemeingebrauch und Sondernutzung</p> <p>(1) Die Widmung des städtischen Grundbesitzes für Zwecke der Allgemeinheit als Grünanlagen (§ 1 dieser Satzung) erstreckt sich nur auf den</p>

Aufenthalt und die Benutzung der Anlagen und ihrer Einrichtungen in herkömmlicher und ausdrücklich gestatteter Form zum Zweck der Erholung (Gemeingebrauch).

(2) Erlaubnispflicht

a) Eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung bedarf, sofern sie den Gemeingebrauch beeinträchtigen kann, als Ausnahme die Bewilligung

durch das Grünflächenamt der Stadt Fürth.

b) Gewerbliche und kommerzielle Nutzungen bedürfen immer einer Ausnahmegewilligung.

c) Die Ausnahmegewilligung kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Art, Dauer und Ausmaß der Sondernutzung werden im Erlaubnisbescheid geregelt.

d) Für den Erhalt einer Ausnahmegewilligung sind Gebühren zu entrichten.

e) Die Gebühren werden aufgrund der Grünanlagegebührensatzung erhoben.

f) Unternehmer mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können das Verfahren über die Erteilung der Erlaubnis auch in elektronischer Form über die einheitliche Stelle im Sinne des Art. 71a BayVwVfG abwickeln.

(3) Die Ausnahmegewilligung kann auf Zeit oder jederzeit widerruflich erteilt und von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden. Auf die Ausnahmegewilligung besteht kein Rechtsanspruch. Der Inhaber einer Ausnahmegewilligung hat bei Widerruf oder Zurücknahme keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt. Die Bewilligung kann insbesondere widerrufen werden:

a) wenn der Inhaber eine strafbare Handlung begangen oder in schwerwiegender Weise bzw. wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere gegen §§ 3 und 4, verstoßen hat.

Aufenthalt und die Benutzung der Anlagen und ihrer Einrichtungen in herkömmlicher und ausdrücklich gestatteter Form zum Zweck der Erholung (Gemeingebrauch).

(2) Erlaubnispflicht

a) Eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung bedarf, sofern sie den Gemeingebrauch beeinträchtigen kann, als Ausnahme die Bewilligung durch das Grünflächenamt der Stadt Fürth.

b) Gewerbliche und kommerzielle Nutzungen bedürfen immer einer Ausnahmegewilligung.

c) Die Ausnahmegewilligung kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Art, Dauer und Ausmaß der Sondernutzung werden im Erlaubnisbescheid geregelt.

d) Für den Erhalt einer Ausnahmegewilligung sind Gebühren zu entrichten.

e) Die Gebühren werden aufgrund der Grünanlagegebührensatzung erhoben.

f) Unternehmer mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können das Verfahren über die Erteilung der Erlaubnis auch in elektronischer Form über die einheitliche Stelle im Sinne des Art. 71a BayVwVfG abwickeln.

g) In der Ausnahmegewilligung kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen der Alkoholkonsum innerhalb der Grünanlage gestattet werden.

(3) Die Ausnahmegewilligung kann auf Zeit oder jederzeit widerruflich erteilt und von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden. Auf die Ausnahmegewilligung besteht kein Rechtsanspruch. Der Inhaber einer Ausnahmegewilligung hat bei Widerruf oder Zurücknahme keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt. Die Bewilligung kann insbesondere widerrufen werden:

a) wenn der Inhaber eine strafbare Handlung begangen oder in schwerwiegender Weise bzw. wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere gegen §§ 3 und 4, verstoßen hat.

b) wenn der Inhaber die im Bescheid erteilten Auflagen und Bedingungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt. Die Erlaubnis ist stets mitzuführen und der

<p>b) wenn der Inhaber die im Bescheid erteilten Auflagen und Bedingungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt. Die Erlaubnis ist stets mitzuführen und der Polizei oder den zuständigen Bediensteten der Stadtverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen.</p> <p>c) wenn der Inhaber die Gebühren für seine Ausnahmegewilligung nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt.</p> <p>(4) Die Sondernutzung an beschränkt-öffentlichen Wegen richtet sich nach dem bayerischen Straßen- und Wegegesetz, sowie der Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Baulast der Stadt Fürth (Sondernutzungssatzung vom 04. Januar 1979, in der jeweils geltenden Fassung).</p> <p>(5) Im Übrigen bleiben die Rechte der Stadt als Eigentümerin der als Grünanlagen ausgewiesenen Grundstücke unberührt. Über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzungen, durch welche der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird, können durch privatrechtlichen Vertrag geregelt werden</p>	<p>Polizei oder den zuständigen Bediensteten der Stadtverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen.</p> <p>c) wenn der Inhaber die Gebühren für seine Ausnahmegewilligung nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt.</p> <p>(4) Die Sondernutzung an beschränkt-öffentlichen Wegen richtet sich nach dem bayerischen Straßen- und Wegegesetz, sowie der Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Baulast der Stadt Fürth (Sondernutzungssatzung vom 04. Januar 1979, in der jeweils geltenden Fassung).</p> <p>(5) Im Übrigen bleiben die Rechte der Stadt als Eigentümerin der als Grünanlagen ausgewiesenen Grundstücke unberührt. Über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzungen, durch welche der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird, können durch privatrechtlichen Vertrag geregelt werden</p>
<p>§ 12 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis 2.500 Euro belegt werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 4 Abs. 5 Grünanlagen in betrunkenem Zustand oder unter Drogen stehend aufsucht; 2. entgegen § 4 Abs. 6, Buchst. a) Grünanlagen oder Teile von Grünanlagen beschädigt oder Bestandteile von ihnen entfernt; 3. entgegen § 4 Abs. 6, Buchst. b) Grünanlagen verunreinigt; 4. entgegen § 4 Abs. 6, Buchst. c) sich in den nicht dauernd geöffneten Grünanlagen außerhalb der freigegebenen Öffnungszeiten aufhält; 5. entgegen § 4 Abs. 6, Buchst. d) Grünanlagen befährt, darin Fahrzeuge abstellt oder in Grünanlagen wendet; 6. entgegen § 4 Abs. 6, Buchst. e) außerhalb der dafür besonders gekennzeichneten Wege und Plätze Fahrrad fährt, skatet oder Roller fährt; 	<p>§ 12 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis 2.500 Euro belegt werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 4 Abs. 5 Grünanlagen in betrunkenem Zustand oder unter Drogen stehend aufsucht; 2. entgegen § 4 Abs. 6, Buchst. a) Grünanlagen oder Teile von Grünanlagen beschädigt oder Bestandteile von ihnen entfernt; 3. entgegen § 4 Abs. 6, Buchst. b) Grünanlagen verunreinigt; 4. entgegen § 4 Abs. 6, Buchst. c) sich in den nicht dauernd geöffneten Grünanlagen außerhalb der freigegebenen Öffnungszeiten aufhält; 5. entgegen § 4 Abs. 6, Buchst. d) Grünanlagen befährt, darin Fahrzeuge abstellt oder in Grünanlagen wendet; 6. entgegen § 4 Abs. 6, Buchst. e) außerhalb der dafür besonders gekennzeichneten Wege und Plätze Fahrrad fährt, skatet oder Roller fährt;

<p>7. entgegen § 4 Abs. 6, Buchst. f) Waren oder Dienstleistungen anbietet oder Werbung betreibt, sowie ohne Genehmigung gewerbsmäßig fotografiert oder filmt;</p> <p>8. entgegen § 4 Abs. 6, Buchst. g) ohne Ausnahmegenehmigung in Grünanlagen Veranstaltungen abhält oder Versammlungen, Schaustellungen und Umzüge abhält;</p> <p>9. entgegen § 4 Abs. 6, Buchst. h) in Grünanlagen nächtigt, zeltet, badet, reitet oder Boot fährt;</p> <p>10. entgegen § 4 Abs. 6, Buchst. i) in Grünanlagen andere Besucher durch Lärm belästigt;</p> <p>11. entgegen § 4 Abs. 6, Buchst. j) sich zum Zwecke des Drogen- oder Alkoholkonsums in Grünanlagen aufhält;</p> <p>12. entgegen § 4 Abs. 6, Buchst. k) bettelt;</p> <p>13. entgegen § 4 Abs. 6, Buchst. l) auf Ruhebänke steigt; Wegesperren beseitigt oder verändert oder Sperren bzw. Einfriedungen überklettert oder umgeht;</p> <p>14. entgegen § 4 Abs. 6, Buchst. m) Tiere jagt, fängt oder mutwillig stört, insbesondere fischt;</p> <p>15. entgegen § 4 Abs. 6, Buchst. n) Tiere füttert;</p> <p>16. entgegen § 4 Abs. 6, Buchst. o) Feuer anmacht bzw. Feuerstellen errichtet;</p> <p>17. entgegen § 4 Abs. 6, Buchst. p) Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt;</p> <p>18. entgegen § 5 Abs. 2 Hunde in Grünanlagen frei umherlaufen oder anders als kurz angeleint umherlaufen lässt;</p> <p>19. entgegen § 5 Abs. 4 Hunde oder andere Tiere auf Kinderspielplätzen, Jugendspielbereichen, ausgewiesenen Bolzplätzen, Liegewiesen, auf Pflanzflächen und in Vorbehaltsflächen für Ökologie mitführt oder frei laufen oder in Wasser- und Brunnenanlagen baden lässt;</p> <p>20. entgegen § 5 Abs. 5 Grünanlagen durch Hunde oder andere Tiere verunreinigen lässt;</p>	<p>7. entgegen § 4 Abs. 6, Buchst. f) Waren oder Dienstleistungen anbietet oder Werbung betreibt, sowie ohne Genehmigung gewerbsmäßig fotografiert oder filmt;</p> <p>8. entgegen § 4 Abs. 6, Buchst. g) ohne Ausnahmegenehmigung in Grünanlagen Veranstaltungen abhält oder Versammlungen, Schaustellungen und Umzüge abhält;</p> <p>9. entgegen § 4 Abs. 6, Buchst. h) in Grünanlagen nächtigt, zeltet, badet, reitet oder Boot fährt;</p> <p>10. entgegen § 4 Abs. 6, Buchst. i) in Grünanlagen andere Besucher durch Lärm belästigt;</p> <p>11. entgegen § 4 Abs. 6, Buchst. j) sich zum Zwecke des Drogen- oder Alkoholkonsums in Grünanlagen aufhält;</p> <p>12. entgegen § 4 Abs. 6, Buchst. k) bettelt;</p> <p>13. entgegen § 4 Abs. 6, Buchst. l) auf Ruhebänke steigt; Wegesperren beseitigt oder verändert oder Sperren bzw. Einfriedungen überklettert oder umgeht;</p> <p>14. entgegen § 4 Abs. 6, Buchst. m) Tiere jagt, fängt oder mutwillig stört, insbesondere fischt;</p> <p>15. entgegen § 4 Abs. 6, Buchst. n) Tiere füttert;</p> <p>16. entgegen § 4 Abs. 6, Buchst. o) Feuer anmacht bzw. Feuerstellen errichtet;</p> <p>17. entgegen § 4 Abs. 6, Buchst. p) Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt;</p> <p><u>18. entgegen § 4 Abs. 6, Buchst. q) auf Kinderspielplätzen raucht;</u></p> <p><u>19.</u> entgegen § 5 Abs. 2 Hunde in Grünanlagen frei umherlaufen oder anders als kurz angeleint umherlaufen lässt;</p> <p><u>20.</u> entgegen § 5 Abs. 4 Hunde oder andere Tiere auf Kinderspielplätzen, Jugendspielbereichen, ausgewiesenen Bolzplätzen, Liegewiesen, auf Pflanzflächen und in Vorbehaltsflächen für Ökologie mitführt oder frei laufen oder in Wasser- und Brunnenanlagen baden lässt;</p> <p><u>21.</u> entgegen § 5 Abs. 5 Grünanlagen durch Hunde oder andere Tiere verunreinigen lässt;</p>
---	---

21. entgegen § 5 Abs. 6 keine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten oder sonstiger geeigneter Mittel mitführt, um Verunreinigungen von Tieren aufzunehmen;

22. entgegen § 6 Abs. 1, Buchst. a) außerhalb der als Grillplätze gekennzeichneten Flächen grillt;

23. entgegen § 6 Abs. 1, Buchst. b) außerhalb der für Wintersport gekennzeichneten Flächen Wintersport betreibt;

24. entgegen § 6 Abs. 1, Buchst. c) Pflanzflächen betritt;

25. entgegen § 6 Abs. 1, Buchst. d) andere durch die Ausübung von Sport gefährdet oder belästigt;

26. entgegen § 6 Abs. 1, Buchst. e) Satz 1 Jugendspielbereiche und Bolzplätze mit Stollenschuhen benutzt;

27. entgegen § 6 Abs. 1, Buchst. f) Satz 1 sich in einem Alter von über 14 Jahren auf Kinderspielplätzen aufhält, ohne dass dies mit der Beaufsichtigung von Kindern verbunden ist;

28. entgegen § 6 Abs. 1, Buchst. g) Satz 1 in einem Alter von über 18 Jahren Jugendspielbereiche benutzt;

29. entgegen § 6 Abs. 1, Buchst. h) Bolzplätze entgegen der durch Schilder vorgegebenen Altersbeschränkung benutzt;

30. entgegen § 7 gesperrte Grünanlagen benutzt;

31. entgegen § 8 Abs. 3 Grünanlagen ohne Genehmigung außerhalb der festgesetzten Benutzungszeiten benutzt.

22. entgegen § 5 Abs. 6 keine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten oder sonstiger geeigneter Mittel mitführt, um Verunreinigungen von Tieren aufzunehmen;

23. entgegen § 6 Abs. 1, Buchst. a) außerhalb der als Grillplätze gekennzeichneten Flächen grillt;

24. entgegen § 6 Abs. 1, Buchst. b) außerhalb der für Wintersport gekennzeichneten Flächen Wintersport betreibt;

25. entgegen § 6 Abs. 1, Buchst. c) Pflanzflächen betritt;

26. entgegen § 6 Abs. 1, Buchst. d) andere durch die Ausübung von Sport gefährdet oder belästigt;

27. entgegen § 6 Abs. 1, Buchst. e) Satz 1 Jugendspielbereiche und Bolzplätze mit Stollenschuhen benutzt;

28. entgegen § 6 Abs. 1, Buchst. f) Satz 1 sich in einem Alter von über 14 Jahren auf Kinderspielplätzen aufhält, ohne dass dies mit der Beaufsichtigung von Kindern verbunden ist;

29. entgegen § 6 Abs. 1, Buchst. g) Satz 1 in einem Alter von über 18 Jahren Jugendspielbereiche benutzt;

30. entgegen § 6 Abs. 1, Buchst. h) Bolzplätze entgegen der durch Schilder vorgegebenen Altersbeschränkung benutzt;

31. entgegen § 7 gesperrte Grünanlagen benutzt;

32. entgegen § 8 Abs. 3 Grünanlagen ohne Genehmigung außerhalb der festgesetzten Benutzungszeiten benutzt.